

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tremsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) in derzeit gültiger Fassung, der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) in derzeit gültiger Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tremsbüttel vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tremsbüttel vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (Steuersatz)

Als gefährliche Hunde gelten Hunde für die nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein (HundeG), die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Tremsbüttel, den 14.12.2016



Norbert Hegenbart, Bürgermeister